

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

stv. Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion

Ralph Brinkhaus, MdB

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Nur per E-Mail: ralph.brinkhaus@bundestag.de

15. November 2016

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Sehr geehrter Herr Brinkhaus,

dem Vernehmen nach werden im aktuellen parlamentarischen Abstimmungsverfahren erhebliche Verschärfungen des Gesetzesentwurfs zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen diskutiert. Vor diesem Hintergrund möchten wir uns mit der Bitte an Sie wenden, die Praxisauswirkungen sowohl weiterer Verschärfungen als auch des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung auf die Steuerpflichtigen verstärkt in den Blick zu nehmen.

Die Spitzenverbände der deutschen gewerblichen Wirtschaft unterstützen das Ziel, Steuerhinterziehung durch Manipulation von Registrierkassen zu bekämpfen. Das Gesetz wird jedoch in der übergroßen Mehrzahl steuererhefliche Unternehmen treffen, die zudem vielfach bereits aus eigenem Interesse Maßnahmen gegen Manipulationen der Kassenaufzeichnungen getroffen haben. Diese müssen ihre Abläufe anpassen und in neue Kassentechnologie investieren. Die Kosten für die Wirtschaft dürften bedeutend höher liegen als im Gesetzesentwurf der Bundesregierung geschätzt. Wenn der Gesetzesentwurf in seinem Anwendungsbereich nicht eingeschränkt, sondern sogar noch um eine allgemeine Registrierkassenpflicht sowie eine flächen-

deckende Belegerteilungspflicht erweitert würde, entstünden für die Unternehmen unverhältnismäßige Belastungen.

Bereits hinsichtlich des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung hatten wir zudem kritisiert, dass der aktuelle Anwendungsbereich des Gesetzes nicht hinreichend bestimmt ist. Von dem Begriff „elektronisches Aufzeichnungssystem“ könnten auch Systeme erfasst werden, die nach der Zielrichtung des Gesetzesentwurfs eigentlich nicht erfasst werden sollen. Der Anwendungsbereich der neuen Regelungen sollte daher in der Abgabenordnung selbst abgegrenzt werden.

Eine allgemeine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht würden auch Verkäufe außerhalb fester Ladeneinrichtungen, wie den Getränkeverkauf beim Vereinsfest und mobile Bratwurstverkäufer, treffen. Derartige Vorgaben würden schon wegen der Kosten und Praktikabilitätsprobleme sowie des entstehenden Papiermülls zu weit gehen. Zudem ist die Finanzverwaltung – wie sich auch in der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages gezeigt hat – auf die Registrierkassenpflicht nicht angewiesen. Ihr steht zur Durchsetzung einer de-facto-Registrierkassenpflicht die zukünftig gesetzlich normierte Einzelaufzeichnungspflicht zur Verfügung. Da die Einzelaufzeichnung bei einer Vielzahl von Verkäufen nur mit einer Registrierkasse praktikabel ist, geht von der Einzelaufzeichnungspflicht ein faktischer Zwang zur Nutzung einer Registrierkasse aus. Dieser wirkt zielgenauer als eine allgemeine Registrierkassenpflicht und kann mittels der neu eingeführten Kassennachschau auch durchgesetzt werden.

Eine Belegerteilungspflicht mag nach dem INSIKA-Sicherheitskonzept bei der Nutzung einer elektronischen Registrierkasse eine gewisse Rechtfertigung haben. Es sollten bei einer Einführung aber zumindest Ausnahmen zugelassen werden. Bei Kleinstbeträgen würden ausgedruckte Belege Papiermüllberge vor der Kasse erzeugen, wie sich in Österreich beobachten lässt. Keinesfalls sollte die Belegerteilung allgemein verpflichtend sein, etwa also auch in Fällen, in denen bspw. wegen geringer Umsätze mit Kleinstbeträgen keine Registrierkasse eingesetzt wird. Weder wäre dies vor dem Hintergrund des damit verbundenen Aufwands noch mit dem vom Bundesrat angesprochenen Sicherheitskonzept für Registrierkassen zu rechtfertigen. Derartige Maßnahmen wären in ihren praktischen Auswirkungen belastend und im Hinblick auf den Nutzen für die Bekämpfung von Steuerhinterziehung kaum mehr als Symbolpolitik.

Das Konzept für manipulationssichere Kassensysteme muss stimmig und verhältnismäßig sein. Dazu gehört vor allem, dass es mangels eines fiskalischen Interesses Ausnahmen von der Aufrüstungsverpflichtung bzw. ggf. Belegerteilungspflicht für Unternehmen mit bereits sicheren Systemen und Prozessen geben muss und dass die Ausnahmen zumindest im Ausschussbericht ausdrücklich angesprochen werden. Insbesondere bei Einführung einer Be-

gerteilungspflicht muss die Aufzeichnungs- und Protokollierungspflicht für sog. „andere Vorgänge“ aus dem Gesetzesentwurf gestrichen werden. Schließlich muss vermieden werden, dass durch eine Kassenregistrierung unnötiger Aufwand entsteht. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass sich Unternehmen – wie in Österreich – zweifach registrieren müssen: ein erstes Mal für den Erhalt des Signaturzertifikats und ein weiteres Mal bei Inbetriebnahme der Kasse.

Schließlich muss es bei den Übergangsfristen bleiben, die im Entwurf der Bundesregierung enthalten sind. Die erweiterte Übergangsfrist bis Ende 2022 ist ohnehin an die Bedingung der Nichtaufrüstbarkeit geknüpft, so dass diese Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt, in dem der Hersteller eine Aufrüstung anbietet, nicht mehr genutzt werden darf. Die erweiterte Übergangsfrist ist aber dringend erforderlich, damit Kasseninvestitionen in Fällen nicht entwertet werden, in denen kurzfristig keine Aufrüstung möglich ist. Lediglich für die Kassennachschaue halten wir – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – einen früheren Erstanwendungszeitpunkt für denkbar.

Für einen weiteren Austausch zu den angesprochenen Punkten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Dr. Oliver Perschau

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber